

<b>Zweck</b>	Verhinderung von Kartellen und Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen haben (KG 1)	
<b>Geltungsbereich</b>	<i>Persönlich</i>	UG des privaten und öffentlichen Rechts (KG 2 I)
	<i>Sachlich</i>	Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen und Unternehmenszusammenschlüsse im Güter- und DLVerkehr <sup>1</sup>
	<i>Räumlich</i>	SV, welche sich in der Schweiz auswirken (Auswirkungsprinzip, KG 2 II)
<b>Die drei Grundtatbestände von Wettbewerbsbeschränkungen:</b>		
<b>1. Unzulässige Wettbewerbsabreden<sup>2</sup> (KG 5 f.)</b>		
<i>Voraussetzungen</i>	1. Abrede betreffend denselben Markt	Umfasst eine sachliche <sup>3</sup> , räumliche <sup>4</sup> und zeitliche Komponente.
	2. Erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs <sup>5</sup>	Quantitativ oder qualitativ!
	3. welche nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt <sup>6</sup> ist (vgl. KG 5 II, 6);	Eine Unzulässigkeitsvermutung gilt bei Preisabsprachen, Quotenkartellen und Gebietsaufteilungen (5 III)
	4. Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs <sup>7</sup> und	
	5. welche nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist <sup>8</sup>	Ausnahmebewilligung durch BR (8)
<b>2. Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen (KG 7)</b>		
<i>Voraussetzungen</i>	1. Marktbeherrschendes Unternehmen (vgl. KG 4 II) <sup>9</sup>	

<sup>1</sup> Nicht in den Geltungsbereich des KG fallen dagegen vertragliche Absprachen, die den Arbeitsmarkt betreffen.

<sup>2</sup> Unter den Begriff der Wettbewerbsabrede fallen sowohl die horizontale (z.B. zw. verschiedenen Autoherstellern) als auch die vertikalen (z.B. zw. Autohersteller und Autozwischenhandel) Wettbewerbsabreden.

<sup>3</sup> Der sachlich relevante Markt umfasst jene Waren und Dienstleistungen, welche die Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaft und ihres Verwendungszwecks als austauschbar (substituierbar) ansieht. Z.B. Äpfel und Birnen, nicht Äpfel und Bananen!

<sup>4</sup> Damit die Kunden eines Anbieters auf die sachlich relevanten Konkurrenzprodukte von Dritten ausweichen können, muss deren Angebot in räumlicher Nähe sein.

<sup>5</sup> Zivilrechtliche Behinderung relevanter Gesichtspunkte des geschäftlichen Handelns.

<sup>6</sup> ZB Senkung der Herstellungs- und Vertriebskosten, Verbesserung der Produkte oder Produktionsverfahren, usw.

<sup>7</sup>

1. Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen (KG 5 III a)
2. Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen (KG 5 III b)
3. Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartner (KG 5 III c)
4. Absoluter Gebietsschutz (KG 5 IV)

Die Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs wird bei den harten Kartellen von Gesetzes wegen vermutet, sofern die beteiligten Unternehmen tatsächlich oder potenziell miteinander im Wettbewerb stehen.

<sup>8</sup> Somit sind Abreden, die den Wettbewerb vollständig beseitigen und nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sind, sowie Abreden, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und weder aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz noch durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sind unzulässig.

	2. Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung <sup>10</sup>	Behinderungsmisbrauch oder Ausbeutungsmisbrauch Beispiele in KG 7 II
	3. welche nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist	Ausnahmebewilligung durch BR ( <b>KG 8</b> )
<b>3. Unternehmenszusammenschlüsse, die zur Ausschaltung des wirksamen Wettbewerbs führen (KG 9)</b>		
<i>Voraussetzungen</i>	1. Unternehmenszusammenschluss <sup>11</sup>	
	2. Überschreitung bestimmter Schwellenwerte (9)	Bsp: Umsatz von mind. 2 Mia. (bzw. 500 Mio. in der Schweiz)
<i>Verfahren</i>	1. Meldung an die WeKo	
	2. Vorläufige Prüfung (KG 32 I → liegen konkrete Anhaltspunkte für die Entstehung/Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung vor? – falls ja;	
	3. Hauptprüfungsverfahren (KG 33 und 10 IV) <sup>12</sup>	
<b>Zivilrechtliches Verfahren</b>		
<i>Tatbestand</i>	Wer durch <u>unzulässige</u> Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme/Ausübung des Wettbewerbs behindert (KG 12 I), oder  Wer durch <u>zulässige</u> Wettbewerbsbeschränkungen <u>über das Mass hinaus behindert</u> wird, das zur Durchsetzung der Wettbewerbsbeschränkung notwendig ist (KG 12 III), hat Anspruch auf	
<i>Ansprüche (12)</i>	1. <b>Beseitigung</b> oder <b>Unterlassung</b> (KG 12 I a)	
	2. <b>SE/Genugtuung</b> nach Massgabe des OR (S,V,KZus) (KG 12 I b)	
	3. <b>Gewinnherausgabe</b> nach Massgabe der GoA <sup>13</sup> (KG 12 I c)	
	<i>Weitere Möglichkeiten des Gerichts (13)</i>	<b>Ungültigerklärung</b> von Verträgen <sup>14</sup> (KG 13 a)
		<b>Kontrahierungszwang</b> (marktgerechte oder branchenübliche Verträge) (KG 13 b)
		Anordnung <b>vorsorglicher Massnahmen</b> auf Antrag einer Partei (KG 17 i.V.b.)

<sup>9</sup> Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten. Um zu beurteilen, ob ein Unternehmen den Markt beherrscht, muss also einerseits der relevante Markt bestimmt werden, und andererseits muss geprüft werden, ob sich die betreffenden Unternehmen auf dem Markt unabhängig verhalten können.

<sup>10</sup> Wettbewerbsbehinderung, Benachteiligung usw., ohne sachliche (kaufmännische) Rechtfertigung.

<sup>11</sup> Fusion oder sonstige **Erlangung der wirtschaftlichen Kontrolle** über ein bisher unabhängiges Unternehmen (vgl. KG 4 III).

<sup>12</sup> BR kann von der WeKo untersagte Zusammenschlüsse ausnahmsweise zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen vorliegen.

<sup>13</sup> Neu eingeführt (Anlehnung an UWG 9).

<sup>14</sup> Es ist umstritten, ob Ungültigkeit ex tunc oder ex nunc vorliegt. Die wohl hL spricht sich für die **Nichtigkeit ex tunc** aus.

*Übersicht Kartellrecht (Michael Schlumpf)*

		ZGB 28c ff.)
<i>Besonderheit des Verfahrens</i>	Gerichte sind verpflichtet, der WeKo jeden SV zur Begutachtung vorzulegen (15)	
<b>Weitere Sanktionen</b>	Verwaltungsrechtliche und strafrechtliche	